

**Auszug aus der Niederschrift der 8. Sitzung des  
Ausschusses für Bau, Vergabe,  
Wirtschaftsförderung und Tourismus vom  
24.11.2015**

11.4	Anfrage zu Brandereignissen auf zwei Gewerbegrundstücken in der Hellmaarstraße (AM Radermacher, Sachkundiger Bürger der UWG)	
------	--	--

Herr Radermacher berichtet, dass es mit dem aktuellen Brandereignis am 14.11.2015 auf dem Grundstück Hellmaarstr. 2 dieses Jahr zum zweiten Mal in dem betreffenden Gewerbegebiet brannte. Auf dem benachbarten Grundstück Hellmaarstr. 4 kam es im März 2015 zu einem Großbrand. Wie geht die Stadt mit den Zuständen auf dem Grundstück Hellmaarstr. 4 um, wo noch das teilweise mit Sondermüll verunreinigte Abbruchmaterial der Gebäude lagert? Was passiert mit den durch das Brandereignis in der Hellmaarstr. 2 belasteten Böden des Grundstücks? Wie geht es hier voran?

Antwort der Verwaltung:

In der Hellmaarstr. 4 brannte es am 12.03.2015. In der Hellmaarstr. 2 kam es am 14.11.2015 zu einem Brandschadensereignis.

Neben dem Amt für Technischen Umweltschutz -Abteilung Gewerbliche Abfallwirtschaft-, Rhein-Sieg-Kreis und der Polizei ist auch die Feuerwehr und das Ordnungsamt sowie die Bauaufsicht der Stadt Meckenheim bei der Abwicklung der Brandschäden auf den Gewerbegrundstücken in der Hellmaarstr. 2 und 4 eingebunden. In beiden Fällen findet eine enge Abstimmung mit dem Amt für Technischen Umweltschutz statt. Während die Brandschadensabwicklung in der Hellmaarstr. 4 durch den Eigentümer relativ schleppend vorangetrieben wird, reagiert der Eigentümer der Hellmaarstr. 2 zügig und mit den hierfür erforderlichen Arbeitsschritten, ohne dass die Bauaufsicht hierbei wiederholt erinnern muss.

Die Brandschadensereignisse führen zu umfangreichen Bodenuntersuchungen aufgrund des ggf. eingedrungenen Löschwassers und wegen der auf den Grundstücken gelagerten Brandabfällen und Abbruchmaterialien. Bei beiden Grundstücken ist neben den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auch ein Abbruchartrag mit Entsorgungskonzept einzureichen. In der Hellmaarstr. 4 sind mittlerweile die kompletten Gewerbehallen abgebrochen worden, die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials erfolgt in Kürze. Der Eigentümer des Grundstücks Hellmaarstr. 2 beabsichtigt, die Gebäude zu sanieren und nur eine vom Brand zerstörte Lagerhalle abzureißen.

Beide Verfahren sind -mit Stand Ende November 2015- noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der bei solchen Brandereignissen erforderlichen Maßnahmen achten die beteiligten Behörden. Zu den Maßnahmen gehören auch die Untersuchung der Böden sowie die korrekte Entsorgung der Abbruchmaterialien und der Brandabfälle. Dies haben die Eigentümer den Behörden durch Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Meckenheim, den 29.01.2016

Christine Grzesik-Hoenig  
Schriftführer/in